

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/300**

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des  
Wirtschaftsausschusses  
Herrn Christopher Vogt (MdL)  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Der Minister**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

29. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die 4. Sitzung des Wirtschaftsausschusses möchte ich Ihnen folgende Unterlagen zukommen lassen:

Zu TOP 1 einen Konzeptentwurf für den jährlichen Monitoringbericht zur Energiewende in Schleswig-Holstein.

Zudem eine Übersicht über aktuelle Informationen zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein.

Zu TOP 3 der gewünschte Bericht zu den „Gesprächen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Änderung der Vattenfall Konzernstruktur“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Anlagen



# **Anlage: Bericht an den Wirtschaftsausschuss des Landtages: „Gespräche der Landesregierung im Zusammenhang mit der Änderung der Vattenfall Konzernstruktur“**

## **1. Anlass**

Im August 2012 hat der Vattenfall-Konzern die Atomaufsicht und zeitgleich die Öffentlichkeit über geplante Veränderungen der Vattenfall-Unternehmensstruktur informiert und mitgeteilt, dass die Vattenfall Europe AG im Herbst 2012 auf die Vattenfall GmbH verschmolzen werde. Vattenfall wolle „schlankere und einfachere Strukturen schaffen und dadurch Abläufe verbessern und Kosten senken“, so die Begründung des Konzerns. Für die Tochtergesellschaften der Vattenfall Europe AG bzw. Vattenfall GmbH ergäben sich keine Änderungen.

Die Brisanz dieses Vorgangs ergab sich eher aus der beiläufigen Erklärung des Vattenfall-Konzerns, dass ein im Jahre 2008 geschlossener Beherrschungsvertrag zwischen der Vattenfall Europe AG und der schwedischen Muttergesellschaft Vattenfall AB im Rahmen der geplanten Verschmelzung automatisch enden werde. Es war damit die Frage aufgeworfen, ob sich der schwedische Mutterkonzern Vattenfall AB und der schwedische Staat als sein Alleineigentümer auf diesem Wege aus einer Haftung für die in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel zurückziehen wolle und dies zulässig sei.

Der Wirtschaftsausschuss des Landtages hat sich in seiner Sitzung am 12. September 2012 eingehend mit dieser Thematik befasst und auf der Basis des von Minister Dr. Robert Habeck erstatteten mündlichen Berichts diverse Fragestellungen diskutiert. MELUR machte dabei deutlich, dass auf der Basis der seinerzeit von Vattenfall gegebenen Erklärungen eine abschließende atomaufsichtliche Bewertung des Sachverhalts noch nicht möglich sei. Die Atomaufsicht habe deshalb Vattenfall aufgefordert, im Hinblick auf die finanzielle wie haftungsrechtliche Verantwortung des Konzerns für die beiden Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel differenzierter und ausführlicher zu den damit verbundenen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sei mit Vattenfall noch ein vertiefendes Fachgespräch zu führen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Die abschließende atomaufsichtliche Bewertung führt zu nachfolgender Einschätzung.

## **2. Sachstand und Bewertung**

Im Zuge der von Vattenfall geplanten und zwischenzeitlich vollzogenen Veränderung der Unternehmensstruktur ist die Vattenfall Europe AG auf die Vattenfall GmbH verschmolzen worden. Dieser gesellschaftsrechtliche Verschmelzungsprozess hat zur Folge, dass die Vattenfall GmbH als Rechtsnachfolgerin automatisch alle Rechte und Pflichten der Vattenfall Europe AG übernommen hat. Diese Veränderung hat auch zur Folge, dass der

im Jahre 2008 erstmals für die Dauer von 5 Jahren zwischen dem schwedischen Mutterkonzern Vattenfall AB und der deutschen Vattenfall Europe AG geschlossene Beherrschungsvertrag und eine daraus resultierende zusätzliche – sozusagen „überobligatorische“ - Haftung des schwedischen Mutterkonzerns Vattenfall AB für die in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel gesellschaftsrechtlich endet.

Ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen aus der von Vattenfall vorgenommenen Veränderung der Konzernstruktur war atomaufsichtlich zu prüfen, ob

- bzw. ggfs. inwieweit hierdurch die atomrechtlichen Genehmigungen für die Kernkraftwerke Brunsbüttel (KKB) und Krümmel (KKK),
- die im Zusammenhang mit der Haftung für Schadensereignisse festgesetzte Deckungsvorsorge
- sowie die für die Kernkraftwerke gebildeten Atomrückstellungen

berührt werden und deshalb atomrechtliche Maßnahmen angezeigt sein könnten. Hierzu ist im Ergebnis Folgendes festzustellen.

Inhaber der atomrechtlichen Genehmigungen für die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel sind einerseits die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und andererseits die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG, beide Tochtergesellschaften im Vattenfall-Konzern. Atomrechtlich treffen alle Pflichten aus diesen Genehmigungen diese beiden Gesellschaften. In rechtlicher Hinsicht ist somit festzustellen, dass der Verschmelzungsvorgang das Innehaben der auch für den gegenwärtigen Nachbetrieb erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen sowie das Erfüllen aller daraus auch resultierenden Verpflichtungen rechtlich nicht berührt.

Gleiches gilt bezüglich der nach dem Atomrecht für beide Kernkraftwerke hinsichtlich der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen jeweils festgesetzten Deckungsvorsorge in Höhe der gesetzlich zulässigen Höchstsumme von jeweils 2,5 Mrd. Euro. Der entsprechende Nachweis ist von den Genehmigungsinhaberinnen entsprechend den behördlichen Festsetzungen und gesetzlichen Regelungen durch die nach dem Atomausstiegsgesetz aus dem Jahre 2002 mögliche Kombination von Versicherungsnachweis einerseits und Solidarvereinbarung der vier Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen andererseits erbracht worden. Dieser Nachweis hat weiter Bestand.

Auch hinsichtlich der gebildeten Rückstellungen ist festzustellen, dass die Verschmelzung nicht zu einer atomrechtlichen Beanstandung führt. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bildenden Rückstellungen für Stilllegung und Entsorgung sind von Vattenfall im Übrigen in 2011 für das Kernkraftwerk Brunsbüttel und für das Kernkraftwerk Krümmel erhöht worden. Ausweislich der Bilanzen betragen die vorgenannten Rückstellungen für das Kernkraftwerk Brunsbüttel 1,750 Mrd. Euro und für das Kernkraftwerk Krümmel 1,974 Mrd. Euro.

Die abschließende Bewertung der Atomaufsicht bestätigt somit das in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 12. September 2012 im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung prognostizierte Ergebnis.

### **3. Fazit**

Mit der Veränderung der Vattenfall-Unternehmensstruktur hat sich der schwedische Staatskonzern faktisch aus seiner Rolle als Mithaftender für die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel zurückgezogen. Dies ist nicht gerade eine vertrauensbildende Maßnahme Vattenfalls, und dies ist politisch scharf zu missbilligen. In rechtlicher Hinsicht ist allerdings festzustellen, dass die Reaktorsicherheitsbehörde keine atomrechtlichen Möglichkeiten hat, die Veränderung der Unternehmensstruktur zu verhindern bzw. zu untersagen.

Wie schon in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 12. September 2012 angesprochen, ist die vorliegend diskutierte Frage der Konsequenzen einer Beendigung des zwischen Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG bestehenden Beherrschungsvertrages auch schon Gegenstand parlamentarischer Befassung auf Bundesebene gewesen. Auf die diesbezügliche schriftliche Frage eines Bundestagsabgeordneten antwortete die Parlamentarische Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser am 27. November 2009:

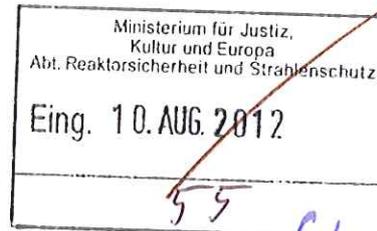
„Würde der Rechtszustand wiederhergestellt, der zwischen der Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG vor Abschluss des Beherrschungsvertrages im Juni 2008 bestand, hätte dies auf die Berechtigung der Vattenfall Europe AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften zum Betrieb von Kernkraftwerken in Deutschland keine Auswirkungen.“

Dem ist aus Sicht der schleswig-holsteinischen Atomaufsicht nichts hinzuzufügen.

Dem Bericht werden – wie vom Wirtschaftsausschuss erbeten – die in vorgenanntem Zusammenhang von Vattenfall der Atomaufsicht zugeleiteten Schreiben vom 09.08., 13.08., 10.09. und 27.09.2012 beigelegt:

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH  
Postanschrift: Überseering 12, 22297 Hamburg

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Abteilung Reaktorsicherheit -  
Postfach 70 61  
24170 Kiel



**Vattenfall Europe  
Nuclear Energy GmbH**

**PN-ERG  
Rückbaugenehmigungs-  
verfahren**

Überseering 12  
22297 Hamburg

*55*  
*DJ*  
*13/8*  
*Schreiben bereits als  
E-Mail erhalten  
+ von U.S. beant-  
wortet am  
09.08.2012*

Datum  
**09.08.2012**

Unsere Zeichen  
**PN-ERG lu**

Ansprechpartner/in  
**Karsten Luckow**

Telefon-Durchwahl  
**040-63 96-2980**

Telefax-Durchwahl  
**040-63 96-2906**

E-Mail  
**karsten.luckow  
@vattenfall.de**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

[www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de)

Aufsichtsratsvorsitzender  
**Peter Gango**

Geschäftsführer  
**Ernst Michael Züfle (Vors.)  
Rainer Weiß  
Pieter Wasmuth**

Sitz der Gesellschaft  
Hamburg

Handelsregister  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 89977

Bankverbindung  
LB Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 2696955  
DE75 6005 0101 0002 6969 55  
SOLADESTXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine geplante Veränderung in der Unternehmensstruktur von Vattenfall in Deutschland informieren.

Die Vattenfall Europe AG soll auf ihre unmittelbare Muttergesellschaft, die Vattenfall Deutschland GmbH verschmolzen werden, die zuvor in Vattenfall GmbH umbenannt wurde. Tuomo Hatakka, bislang Vorstandsvorsitzender der Vattenfall Europe AG, wird Vorsitzender der Geschäftsführung. Sitz der Vattenfall GmbH, einer 100% igen Tochter der Vattenfall AB, ist Berlin.

Vattenfall will damit schlankere und einfachere Strukturen schaffen, Abläufe verbessern und Kosten senken. Mit der Verschmelzung wird der 2010 begonnene Prozess der strategischen Neuausrichtung weiter fortgesetzt. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde auf 500 Mio. Euro erhöht, d.h. im Vergleich zur Vattenfall Europe AG nahezu verdoppelt.

Die Vattenfall GmbH übernimmt als Rechtsnachfolgerin automatisch alle Rechte und Pflichten der Vattenfall Europe AG.

Von der Verschmelzung sind rund 340 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der insgesamt rund 20.000 Beschäftigten von Vattenfall in Deutschland betroffen. Ihre bestehenden Arbeitsverhältnisse mit der Vattenfall Europe AG gehen auf die Vattenfall GmbH über. Die Rechte der Mitbestimmung werden durch die neue Struktur nicht berührt. Der Konzerntarifvertrag und sämtliche Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen gelten fort.

Für die Tochtergesellschaften der Vattenfall Europe AG ergibt sich keine Änderung. Auch für die rund 2,7 Millionen Kunden von Vattenfall in Deutschland ändert sich durch die neue Struktur nichts. Mit der Verschmelzung, die voraussichtlich im Herbst 2012 vollzogen wird, endet automatisch der im Jahr

2008 geschlossene Beherrschungsvertrag zwischen Vattenfall Europe AG  
und Vattenfall AB.

Datum  
09.08.2012

Seite/Umfang  
2/2

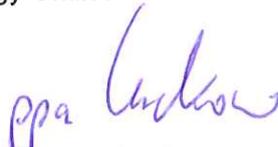
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH



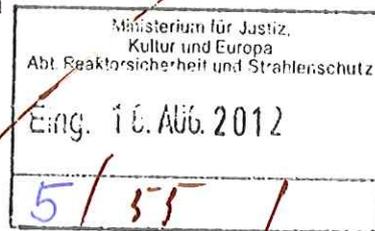
Ernst Michael Züfle



Karsten Luckow

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH  
Postanschrift, Überseering 12, 22297 Hamburg

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Abteilung Reaktorsicherheit -  
Herrn Dr. Wolfgang Cloosters  
Postfach 70 61  
24170 Kiel



**Vattenfall Europe  
Nuclear Energy GmbH**

**PN-ERG  
Rückbaugenehmigungs-  
verfahren**

Überseering 12  
22297 Hamburg

## Geplante Veränderung der Vattenfall-Unternehmensstruktur

Sehr geehrter Herr Dr. Cloosters,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 09.08.2012, mit welchem Sie um eine differenziertere und ausführlichere Stellungnahme zu den mit dem Vorhaben verbundenen einschlägigen Fragestellungen bitten. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gern nach.

Bei früheren Umstrukturierungen im Konzern sind Fragen zur Deckungsvorsorge (Solidarvereinbarung), zu Auflagen aus den Betriebsgenehmigungen der Kernkraftwerke zur Änderung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Kraftwerksgesellschaften, Auflagen aus den Zustimmungen und Genehmigungen zu früheren Umstrukturierungsmaßnahmen und Fragen zu den Entsorgungsrückstellungen untersucht worden. Diese Fragen haben wir auch für die jetzt geplante Umstrukturierung sorgfältig untersucht und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sämtliche Auflagen eingehalten werden und das Vorhaben keine atomrechtliche Relevanz entfaltet.

Infolge der Verschmelzung tritt die Vattenfall GmbH kraft Gesetzes (§ 20 Umwandlungsgesetz) in alle Rechte und Verpflichtungen der Vattenfall Europe AG ein. Sie wird damit automatisch auch Partner der zwischen den Muttergesellschaften der Kernkraftwerksbetreiber abgeschlossenen Solidarvereinbarung. Der Deckungsvorsorgenachweis für die Kernkraftwerke wird unverändert über die Solidarvereinbarung geführt. Der zwischen der Vattenfall Europe AG und der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt unverändert bestehen. Gleiches gilt für die abgegebene Patronatserklärung der Vattenfall Europe AG vom 27.04.2004.

Die Erklärungen vom 31.07.2003 und vom 21.04.2004 zu den Entsorgungsrückstellungen der Kernkraftwerke bleiben ebenfalls unverändert bestehen. Auch insoweit kommt es zu keinen Veränderungen durch das Vorhaben.

Datum  
13.08.2012

Unsere Zeichen  
PN-ERG Iu

Ansprechpartner/in  
Karsten Luckow

Telefon-Durchwahl  
040-63 96-2980

Telefax-Durchwahl  
040-63 96-2906

E-Mail  
karsten.luckow  
@vattenfall.de

Ihre Zeichen  
II 5

Ihre Nachricht vom  
09.08.2012

www.vattenfall.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Peter Gango

Geschäftsführer  
Ernst Michael Züfle (Vors.)  
Rainer Weiß  
Pieter Wasmuth

Sitz der Gesellschaft  
Hamburg

Handelsregister  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 89977

Bankverbindung  
LB Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 2696955  
DE75 6005 0101 0002 6969 55  
SOLADESTXXX

Sämtliche genannten Verpflichtungen werden künftig von der Vattenfall GmbH erfüllt.

Datum  
13.08.2012

Seite/Umfang  
2/2

Die Betriebsgenehmigungen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel enthalten jeweils Auflagen, wonach Änderungen der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Kraftwerksgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, soweit sie atomrechtliche Belange berühren. Nach jeweils Auflage 3 der Genehmigungen zum identitätswahrenden Formwechsel der Kraftwerksgesellschaften vom 18.08.2003 gilt dies auch für den Gesellschaftsvertrag des alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafters, nach jeweils Auflage 2 der Zustimmungen vom 29.04.2004 zur Übertragung der Anteile an den Kraftwerksgesellschaften auch für dessen Geschäftsordnung für seine Geschäftsführer. Das Vorhaben berührt die rechtlichen Grundlagen der Kraftwerksgesellschaften nicht, alle gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen bleiben auf dieser Ebene unverändert. Auch auf der Ebene der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH treten keine Änderungen ein.

Mit der Verschmelzung endet kraft Gesetzes der Beherrschungsvertrag zwischen der Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG. Der Beherrschungsvertrag war in 2008 für zunächst 5 Jahre geschlossen worden, um ein konzerninternes Cash-Pooling mit Vattenfall AB zu ermöglichen. Nach Änderung der Rechtslage (§ 57 AktG, § 30 GmbHG) ist ein Beherrschungsvertrag hierfür nicht mehr erforderlich. Zu dem Beherrschungsvertrag zwischen der Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG hatte das Bundesumweltministerium auf Anfrage im Deutschen Bundestag bereits am 27.11.2009 erklärt: „Würde der Rechtszustand wiederhergestellt, der zwischen der Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG vor Abschluss des Beherrschungsvertrages im Juni 2008 bestand, hätte dies auf die Berechtigung der Vattenfall Europe AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften zum Betrieb von Kernkraftwerken in Deutschland keine Auswirkungen.“

Wir sind gern bereit, die Themen in einem weiteren Gespräch zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

  
Ernst Michael Züfle

  
Karsten Luckow

Pieter Wasmuth  
Generalbevollmächtigter

Eingang Ministerbüro V		
12. SEP. 2012		
	Original an	m. d. B. u.
M	X	<input type="radio"/> Vorbereitung
St		<input checked="" type="radio"/> Kenntnisnahme
LMB		<input type="radio"/> Stellungnahme
MB		<input type="radio"/> AE für M
		<input type="radio"/> AE für St
1		<input type="radio"/> Beantwortung
3		<input type="radio"/> n. A. z. K.
4		<input type="radio"/> l. e. Zust.
5		
6		
7	X	<input type="radio"/> bis _____

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Dr. Robert Habeck  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Per Fax vorab: 0431 / 988-7239

VATTENFALL 

*liegt m  
herb als  
Fax an*

*12.09.*

*22.14/15*

*22.17/19*

Vattenfall Europe AG

Repräsentanz  
Region Hamburg/Norddeutschland

Überseering 12  
22297 Hamburg

Telefon-Durchwahl  
040-63 96-37 00

Telefax-Durchwahl  
040-63 96-21 20

E-Mail  
pieter.wasmuth@vattenfall.de

Datum  
10.09.2012

### Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landtags, am 12. September 2012

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,

wie ich der Einladung zur dritten Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags entnommen habe, die am 12. September 2012 stattfinden wird, sollen Sie dort auf Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen „Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen der geänderten Vattenfall-Konzernstruktur auf die Rückbauverpflichtungen der AKW Krümmel und Brunsbüttel“ geben.

Gerne weise ich zu Ihrer Unterstützung für Ihren Bericht darauf hin, dass die Änderung der Konzernstruktur keine Auswirkung auf diese Frage haben wird.

Auch die Höhe der Rückstellungen für die Entsorgung der Kernkraftwerke ist von der Verschmelzung der Vattenfall-Gesellschaften nicht betroffen.

Die Rückstellungen wurden fortlaufend über Jahrzehnte von den Eigentümergesellschaften Vattenfall und E.ON gebildet. Sie liegen für das Kernkraftwerk Krümmel und das Kernkraftwerk Brunsbüttel je im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Im vergangenen Jahr 2011 wurden die Rückstellungen nach dem beschleunigten Ausstiegsbeschluss der Bundesregierung nochmals sehr deutlich erhöht.

Unsere Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach heutigem Kenntnisstand ausreichend sind. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so müssten im Falle der Unterdeckung die Eigentümer Vattenfall und E.ON die fehlenden Mittel nachführen.

Die Höhe der gebildeten Rückstellungen wird fortlaufend, das heißt jährlich überprüft, auch durch Wirtschaftsprüfer. Sie wird gegebenenfalls angepasst. Für einen Rückbau stehen die Betreiber und ihre Konzernmütter mit ihrem gesamten Vermögen ein. Eine Ausfallhaftung des Steuerzahlers ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Bitte erlauben Sie mir außerdem den ergänzenden Hinweis, dass die Änderung der Konzernstruktur auch die Haftungskette im Falle eines nuklearen Unfalls,

der übrigens aufgrund des Stillstands beider Anlagen noch unwahrscheinlicher ist als bei laufenden Reaktoren, lediglich auf den bis zum Jahr 2008 angewandten Stand zurückführt. Ich erinnere hier an das Schreiben, vom 13. August 2012, an Herrn Dr. Cloosters, das Sie noch einmal in der Anlage finden.

Vattenfall betreibt in Deutschland zwei Kernkraftwerke – Krümmel und Brunsbüttel – beide seit Jahren im Stillstandsbetrieb und im gemeinsamen Eigentum von Vattenfall und E.ON; in Krümmel im Verhältnis 50:50, in Brunsbüttel Vattenfall zu zwei Dritteln, E.ON zu einem Drittel. (Außerdem ist Vattenfall mit zwanzig Prozent an Brokdorf beteiligt, das durch E.ON betrieben wird.)

Im Falle eines nuklearen Unfalls würde zunächst - wie bisher - die jeweilige Betreibergesellschaft haften, das sind die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG bzw. Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG.

Sollten deren Vermögen nicht ausreichen, haften die jeweiligen deutschen Muttergesellschaften von Vattenfall und E.ON unbegrenzt mit ihrem gesamten Vermögen - nicht nur dem hinterlegten Stammkapital. Sollte selbst dies nicht ausreichen, besteht über die Solidarvereinbarung eine Einstandspflicht auch der anderen Kernenergie betreibenden Energieversorger.

Diese Haftungskette ändert sich durch die geplante Verschmelzung der zwei deutschen Vattenfall-Gesellschaften, Vattenfall Europe AG und Vattenfall GmbH, nicht.

Es wird damit zudem lediglich der bis zum Jahr 2008 angewandte Zustand hergestellt, und die Haftungskette entspricht damit den gleichen Prinzipien und Mechanismen wie bei den anderen Kernkraftwerksbetreibern und -eigentümern in Deutschland, beispielsweise RWE oder der E.ON. Letztere betreibt in Schleswig-Holstein das Kernkraftwerk Brokdorf.

Wie ich hörte, findet ebenfalls am 12. September, um 14.00 Uhr, ein routinemäßiges Aufsichtsgespräch bei der Reaktorsicherheitsbehörde in Kiel statt.

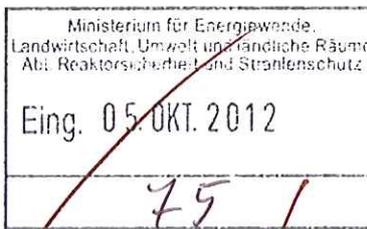
Ich hoffe, dass diese Informationen für Ihren Bericht im Wirtschaftsausschuss hilfreich sind. Gerne stehe ich Ihnen vor Mittwoch auch noch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Pieter Wasmuth

Anlage



Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH  
Postanschrift: Überseering 12, 22297 Hamburg

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schles-  
wig-Holstein  
- Abteilung Reaktorsicherheit -  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

**Vattenfall Europe  
Nuclear Energy GmbH**

**PN-ERG  
Rückbaugenehmigungs-  
verfahren**

Überseering 12  
22297 Hamburg

## Veränderung der Vattenfall-Unternehmensstruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserem gemeinsamen Gespräch in Kiel hatten sich bei Ihnen noch einige Nachfragen zur zwischenzeitlich vollzogenen Umstrukturierung bei Vattenfall ergeben, die wir Ihnen im Folgenden gern beantworten wollen:

### I. Schicksal Beherrschungsverträge

#### 1. Warum endet der Beherrschungsvertrag zwischen der Vattenfall AB und der Vattenfall Europe AG im Falle der Verschmelzung der Vattenfall Europe AG auf die Vattenfall GmbH?

Im Fall der Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft mit einem dritten Unternehmen endet mit dem Untergang der abhängigen Gesellschaft auch ein von ihr abgeschlossener Beherrschungsvertrag (OLG Karlsruhe ZIP 1994, 1529, 1531; Hüffer AktG § 297, Rn.22; Koppensteiner in Kölner Kommentar AktG § 297, Rn. 38; Langenbucher in Schmitt/Lutter AktG § 297, Rn. 32; Altmeppen in MüKO AktG § 297, Rn. 131; Veil in Spindler/Stilz AktG § 297, Rn. 44; Geßler in Geßler/Hefermehl AktG § 297, Rn. 49; Emmerich in Emmerich/Habersack Aktien- und GmbH-Konzernrecht § 297, Rn.39; Grunewald in Lutter UmwG, § 20 Rn. 36; Kübler in Semler/Stengel UmwG § 20, Rn. 31).

Die Vattenfall Europe AG ist bezogen auf den Beherrschungsvertrag mit der Vattenfall AB abhängiges Unternehmen; die Vattenfall AB ist das herrschende Unternehmen. Durch die Verschmelzung der Vattenfall Europe AG auf die Vattenfall GmbH endet dementsprechend die rechtliche Existenz der Vattenfall Europe AG und damit auch der Beherrschungsvertrag der Vattenfall Europe AG mit der Vattenfall AB.

#### 2. Warum bleiben die Unternehmensverträge unter Beteiligung der Vattenfall Europe AG als herrschendem Unternehmen nach ihrer Verschmelzung auf die Vattenfall GmbH bestehen?

Datum  
27.09.2012

Unsere Zeichen  
PN-ERG lu

Ansprechpartner/in  
Karsten Luckow

Telefon-Durchwahl  
040-63 96-2980

Telefax-Durchwahl  
040-63 96-2906

E-Mail  
karsten.luckow  
@vattenfall.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

[www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de)

Aufsichtsratsvorsitzender  
Peter Gango

Geschäftsführer  
Ernst Michael Züfle (Vors.)  
Rainer Weiß  
Pieter Wasmuth

Sitz der Gesellschaft  
Hamburg

Handelsregister  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 89977

Bankverbindung  
LB Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 2696955  
DE75 6005 0101 0002 6969 55  
SOLADESTXXX

Ist im Fall einer Verschmelzung der übertragende Rechtsträger herrschendes Unternehmen eines Unternehmensvertrages, so besteht der Unternehmensvertrag fort. Es wird lediglich das herrschende Unternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge ausgewechselt. Ein Beherrschungsvertrag geht dann, wenn die herrschende Gesellschaft mit einer dritten Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft verschmolzen wird, auf die letztere kraft Gesamtrechtsnachfolge über, so dass diese Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten der früher herrschenden Gesellschaft gegenüber der beherrschten Gesellschaft eintritt. (LG Bonn GmbH 1996, 774; Koppensteiner in Kölner Kommentar AktG § 297, Rn. 36; Langenbacher in Schmitt/Lutter AktG § 297, Rn. 33; Altmeppen in MÜKO AktG § 297, Rn. 125; Veil in Spindler/Stilz AktG § 297, Rn. 41; Geßler in Geßler/Hefermehl AktG § 297, Rn. 48; Emmerich in Emmerich/Habersack Aktien- und GmbH-Konzernrecht § 297, Rn.43; Grunewald in Lutter UmwG, § 20 Rn. 37; Kübler in Semler/Stengel UmwG § 20, Rn. 30).

Datum  
27.09.2012

Seite/Umfang  
2/5

Soweit die Vattenfall Europe AG herrschendes Unternehmen eines Unternehmensvertrages ist, wird die Vattenfall GmbH mit der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolger und damit neues herrschendes Unternehmen aus den entsprechenden Unternehmensverträgen. So wird etwa der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Vattenfall Europe AG und der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH nach der Verschmelzung von der Vattenfall GmbH als neuem herrschenden Unternehmen fortgeführt.

## II. Finanzielle Leistungsfähigkeit und Rückstellungen

### 1. Welche Auswirkungen hatte die 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes in 2011 für Vattenfall zur Folge?

Nach den Ereignissen in Fukushima beschloss der Bundestag die 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes. Wesentliche Eckpunkte sind die Streichung der mit dem 11. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 9. Dezember 2010 zusätzlich gewährten Strommengen sowie der sofortige Entzug der Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk Brunsbüttel sowie für das Kernkraftwerk Krümmel. Daraus resultierten erhebliche Belastungen in Form von Zuführungen zu den Rückstellungen für nukleare Verpflichtungen sowie aus der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen.

Grundsätzlich werden im Vattenfall Konzern zwei verschiedene Bilanzierungsstandards angewandt. Zum einen die IFRS (International Financial Reporting Standards) zur Erstellung von Konzern- sowie Teilkonzernabschlüssen und zum anderen das HGB (Handelsgesetzbuch) für die Erstellung der handelsrechtlichen Einzelabschlüsse der jeweiligen deutschen Tochtergesellschaften. Aufgrund verschiedener Ansatz- und Bewertungsmethodiken kann es zu Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Bilanzierung nach IFRS kommen. Des Weiteren wird für die Erstellung des Konzernabschlusses das Kernkraftwerk Krümmel als assoziiertes Unternehmen nur in Höhe des Gesellschafteranteils (50%) innerhalb des Beteiligungsergebnisses des Konzerns erfasst.

Die 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes hatte auf das operative Ergebnis des Vattenfall Konzern, welcher nach den IFRS erstellt wird, folgende Auswirkungen:

Datum  
27.09.2012

Seite/Umfang  
3/5

<b>Anteilige Auswirkungen (Mio. €)</b> IFRS	<b>KKB</b> <b>(100%)</b>	<b>KKK</b> <b>(50%)</b>
Abschreibung des Anlagevermögens	-349	-181
Abschreibung des Vorratsvermögens	-17	-9
Zuführung von Entsorgungsrückstellungen	-512	-323
Sonstige Anpassungen	-2	29
abzgl. Minderheitenanteil Mitgesellschafter	219	-
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-661</b>	<b>-484</b>
<b>Operatives Ergebnis (gesamt)</b>	<b>-1.145</b>	

Auf das operative Ergebnis der Einzelabschlüsse der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel, welche nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt werden, wirkte sich die Gesetzesänderung wie folgt aus:

<b>Anteilige Auswirkungen (Mio. €)</b> HGB	<b>KKB</b> <b>(100%)</b>	<b>KKK</b> <b>(100%)</b>
Abschreibung des Anlagevermögens	-50	-166
Abschreibung des Vorratsvermögens	-2	-7
Zuführung von Entsorgungsrückstellungen	-577	-803
Sonstige Anpassungen	-2	-4
abzgl. Minderheitenanteil Mitgesellschafter	-	-
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-631</b>	<b>-980</b>
<b>Operatives Ergebnis (gesamt)</b>	<b>-1.611</b>	

## 2. Wie haben sich die Entsorgungsrückstellungen in 2011 entwickelt?

Die Entsorgungsrückstellungen haben sich in 2011 wie folgt entwickelt:

<b>Entwicklung der Entsorgungsrückstellungen (Mio. €)</b> HGB	<b>KKB</b> <b>(100%)</b>			
	Brennelemente Entsorgung	Stilllegung	Betriebsabfall Entsorgung	Σ
<b>Anfangsbestand zum 1.1.2011</b>	<b>407</b>	<b>724</b>	<b>91</b>	<b>1.222</b>
Zuführungen	40	498	39	577
Verbrauch	-27	-77	-4	-108
Aufzinsung	19	36	4	59
<b>Endbestand zum 31.12.2011</b>	<b>439</b>	<b>1.181</b>	<b>130</b>	<b>1.750</b>

Datum  
 27.09.2012

Entwicklung der Entsorgungsrückstellungen (Mio. €) HGB	KKK (100%)			Σ
	Brennelemente Entsorgung	Stilllegung	Betriebsabfall Entsorgung	
<b>Anfangsbestand zum 1.1.2011</b>	<b>421</b>	<b>707</b>	<b>88</b>	<b>1.216</b>
Zuführungen	91	655	57	803
Verbrauch	-11	-89	-5	-105
Aufzinsung	20	36	4	60
<b>Endbestand zum 31.12.2011</b>	<b>521</b>	<b>1.309</b>	<b>144</b>	<b>1.974</b>

Die Zuführung der Rückstellungen zur Abfallkategorie „Brennelemente Entsorgung“ resultiert im Wesentlichen aus der vollständigen Zuführung der Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Entzug der Genehmigung zum operativen Leistungsbetrieb. Während des Leistungsbetriebs wurden die Rückstellungen entsprechend des Abbrands der Brennelemente zugeführt.

Die Zuführung der Rückstellungen zur Abfallkategorie „Stilllegung“ ist im Wesentlichen bedingt durch eine Verlängerung der Nachbetriebsphase sowie einer Verschiebung der Mittelabflüsse in frühere Jahre (Abzinsungseffekte) aufgrund des unplanmäßigen Entzugs der Genehmigung zum operativen Leistungsbetrieb.

Die Zuführung der Rückstellungen zur Abfallkategorie „Betriebsabfall Entsorgung“ resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der zu entsorgenden Abfallmengen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Nachbetriebsphase.

### 3. Wie stellt sich das Eigenkapital der Vattenfall GmbH unmittelbar nach der Verschmelzung im Vergleich zum Eigenkapital der Vattenfall Europe AG (31. Dezember 2011) dar?

Das Eigenkapital der Vattenfall GmbH entspricht unmittelbar nach der Verschmelzung in etwa dem Eigenkapital der Vattenfall Europe AG zum 31. Dezember 2011.

Eigenkapital	Vattenfall Europe AG 31.12.2011	Vattenfall GmbH 17.09.2012
Gezeichnetes Kapital/ Stammkapital	258,5	500,0
Kapitalrücklage	462,2	2.966,0
Andere Gewinnrücklagen	2.871,5	0,0
Bilanzgewinn/ Ergebnisvortrag	198,5	64,2
<b>Σ</b>	<b>3.790,7</b>	<b>3.530,2</b>

**III. Weitergabe des Schriftverkehrs an Landtag**

Datum  
27.09.2012

Mit der Weitergabe unserer Schreiben vom 09.08.2012, 13.08.2012 und 10.09.2012 sowie auch dieses Schreibens an den Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags erklären wir auf Ihre Nachfrage hin hiermit unser Einverständnis.

Seite/Umfang  
5/5

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH